

Beschlussvorlage**Nr. 190/2020/1**

Federführung	Dezernat II Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport Stephan Gugeller-Schmieg, Betina Siedle
---------------------	--

AZ./Datum:	40/GS/19.11.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Sozialausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	24.11.2020
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	01.12.2020

Änderung der Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder)**Bezug:**

Vorlage 107/2019/1 Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen, Gemeinderat 23.07.2019

Vorlage 136/2019 Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen, Gemeinderat 01.10.2019

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Satzungsänderung (Änderungen/Ergänzungen in roter Schriftfarbe) :

„Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung):

Bei vorübergehender Schließung einer Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (*bis maximal vier Betreuungstage*), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung: Die Betreuungsgebühren reduzieren sich

- *bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;*
- *bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;*
- *bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;*
- *ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.*

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.

§ 2

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Kann eine Verpflegung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, nicht angeboten werden, erfolgt keine Rückerstattung von Verpflegungsentgelten. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (*bis maximal vier Betreuungstage*), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung: Die Verpflegungsentgelte reduzieren sich

- *bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;*
- *bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;*
- *bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;*
- *ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.*

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.“

2. Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Änderung zur Vorlage 190/2020

Nach der Vorberatung im Verwaltungsausschuss am 17.11.2020 ergab sich in der Abstimmung mit den Großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis eine veränderte Entwicklung. Seitens anderer Kommunen wurde ein Erstattungsmodell mit einer Rückerstattung der Gebühren von 25 % je geschlossener Woche präferiert. Um eine Ungleichbehandlung von Fellbacher Familien zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung mit der vorliegenden Vorlage, dieses Vorgehen zu übernehmen.

Die Bewältigung der Corona-Pandemie stellt eine große gesellschaftliche Aufgabe dar, die nie gekannte pädagogische, logistische und auch finanzielle Herausforderungen an alle Beteiligten stellt.

Der bereits im Frühjahr notwendige „Lockdown“ hat dazu geführt, dass viele Sorgeberechtigte nunmehr – im zweiten „Lockdown“ – noch dringender also zuvor auf die zuverlässige Betreuung ihrer Kinder angewiesen sind, um weiter arbeiten gehen zu können. In vielen Familien sind die finanziellen Reserven, aber auch der Urlaubsanspruch oder Überzeiten aus der beruflichen Tätigkeit, aufgrund des pandemiebedingten Betreuungsnotstandes aufgebraucht. Auch mit Rücksicht darauf sind Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen weiterhin geöffnet.

Die sich seit Oktober stark ausbreitende Pandemie führt aber dazu, dass immer häufiger auch Einrichtungen der Kinderbetreuung direkt oder indirekt vom Infektionsgeschehen betroffen sind und auf Anordnung des Gesundheitsamtes bzw. der Ortspolizeibehörde für längere Zeit geschlossen werden müssen. Zuletzt geschah dies im Kinderhaus Pfiffikus, welches aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens für zwei Wochen komplett geschlossen werden musste bei gleichzeitiger Anordnung von Quarantäne für die Betroffenen.

Der Elternbeirat des Kinderhauses Pfiffikus hat deshalb – stellvertretend für einzelne Eltern, die sich ebenfalls an die Verwaltung gewandt haben – mit Mailnachricht vom 11.11.2020 auf die schwierige Situation hingewiesen und darum gebeten, in diesem besonders gelagerten Fall zumindest eine Erstattung der bereits angefallenen Betreuungsgebühren zu prüfen.

Die geltende Gebührensatzung hat bisher bei Vorliegen von „höherer Gewalt“ – hierunter ist auch die Pandemie zu subsumieren – Gebührenermäßigungen bzw. –erlass ausgeschlossen. Erst ab 20 aufeinander folgenden Betreuungstagen, an denen ein Kind die Einrichtung (entschuldigt) nicht besucht hatte, wurden aufgrund der Satzung die Essens- und Betreuungsgebühren auf die Hälfte reduziert.

Die Anwendung der geltenden Regelung stellt aus Sicht der Verwaltung aber gegenüber den von der Corona-Krise ohnehin stark betroffenen Sorgeberechtigten eine unbillige Härte dar, die unter Würdigung der Umstände nicht vertretbar ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Gebührenerstattung für Betreuungs- und Essensgebühren in einer Staffelung von 25 %-100 % vor, wenn eine Einrichtung/Gruppe aufgrund eines Infektionsfalles geschlossen werden muss. Dabei wird pro geschlossene volle Woche (5 Betreuungstage) ein Betrag von 25 % erstattet (1 Woche = 25 %, 2 Wochen = 50 %, 3 Wochen = 75 %, über 4 Wochen = 100 %)

Eine Abfrage bei den anderen Großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis zu dieser Thematik ergab, dass dort eine vergleichbare Vorgehensweise diskutiert wird; auch dort soll auf die Gebührenerhebung im angeordneten Fall einer längeren Schließung verzichtet werden.

Ein etwaiger Kostenersatz von staatlicher Seite ist aufgrund der Rechtslage derzeit nicht vorgesehen. Mögliche Ansprüche der Kommunen gegenüber dem Land werden derzeit durch die kommunalen Spitzenverbände, wie bereits im Frühjahr, geprüft. Es bleibt offen, ob hier eine Ausgleichszahlung erfolgt oder ob die finanzielle Mehrbelastung von der Stadt in voller Höhe zu übernehmen ist.

Über die genaue Höhe der Gebührenerstattung kann keine Aussage getroffen werden, da dies von der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens abhängt.

Die Verwaltung empfiehlt, den freien, kirchlichen und privaten Trägern dieses Vorgehen ebenfalls zur Anwendung zu empfehlen, damit die Einheitlichkeit zwischen freien und städtischen Einrichtungen auch in diesem Fall gewahrt bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges: Finanzielle Auswirkungen aufgrund unsicherer Datenlage nicht ermittelbar.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---